

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„fambinis Familienzentrum Friedrichsdorf e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf/Taunus.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist es,

1. die Isolation und Benachteiligung von Müttern aufzuheben,
2. die Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen von Eltern zu fördern,
3. die Familie zu stärken.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander, unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.
Zur Erreichung dieses Zieles soll ein „Treffpunkt“ eingerichtet und betrieben werden.
2. Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf sowie Austausch von Qualifikation, z. B. durch Kursangebote.
3. Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern innerhalb eines geöffneten Treffpunktes.
4. Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse
5. Stillgruppen
6. Einrichten von Eltern-Kind-Gruppen
7. Gesundheitsbildung und Ernährungsberatung
8. Körperwahrnehmung und Körperschulung
9. Betreiben einer Betreuung von Kindern unter drei Jahre (z.B. Minikindergarten, Krippe oder ähnliches)
10. Betreiben einer Betreuung von Kindern über 3 Jahre (z.B. Ferienbetreuung, Nachmittagsbetreuung oder ähnliches)
11. Betreiben eines Fachdienst Kindertagespflege
12. Anbieten eines Mittagstisches für Schulkinder und Familien
13. Hausaufgabenhilfe für Schulkinder
14. Beschäftigungsangebote für Kinder und Eltern
15. Beratungsangebote in Erziehungsfragen und Konfliktsituationen
16. Verbesserung von Information im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören u.a. Fahrtkosten, Reisekosten, Kinderbetreuungs-kosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten und Belege innerhalb von 4 Wochen einzureichen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für Ihre Förderung aktiv oder passiv einzusetzen bereit ist.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv oder passiv einzusetzen bereit ist. Fördernde Mitglieder haben lediglich beratende Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch den Tod,
 2. durch Austritt. Dieser hat Wirkung zum Ende des Kalenderjahres nur, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Verein vor dem 1. Oktober zugeht.
 3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
 4. automatisch, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und nach zweimaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Geschäftsjahr des Vereins und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 31. Januar zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Ermäßigung von Beiträgen genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - der/dem Öffentlichkeitsbeauftragten
 - bis zu acht Beisitzer/Beisitzerinnen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dies gilt insbesondere bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab Euro 250,-.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Gleiches gilt für Vorstandsämter, die bei der turnusmäßigen Wahl nicht besetzt werden konnten
- (4) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht von einem der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gefordert wird.
Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.
- (5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestellen, welche die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der ihr/ihm vom Vorstand erteilten Geschäftsleitungsvollmacht wahrnimmt. Die Geschäftsleitung nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes für deren Vorstandstätigkeit eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende angemessene Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) gezahlt wird.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online/Hybrid-Mitgliederversammlung).
- (5) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (6) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- (7) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (8) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt z. B. über:
1. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 2. den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde.
 3. Satzungsänderungen
 4. Die Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder
 5. Die Höhe des Beitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder
 6. Auflösung des Vereins
- (10) Bei einer Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Tagesordnung dem Einladungsschreiben beifügen.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt wurde.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Kinderschutzbund – Kreisverband Hochtaunus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese zwölfte Änderung der Satzung vom 19.11.1992 wurde am 01. September 2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frdf, 01.09.2021

Miriam Friedrich
(1. Vorsitzende)

Sonja Kux
(Kassenwartin)